

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Königreich-Sachsens  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 57.

Mittwoch, 10. März 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in dem Expeditionslokal in Riesa mit Einschluß der Postgebühren 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., Ausgabebeleg 10 Pfg. Halbjährlicher Bezugspreis 2 Mark 50 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 3 Mark 50 Pfg., Ausgabebeleg 20 Pfg. Einjahresbeleg 5 Mark 50 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 6 Mark 50 Pfg., Ausgabebeleg 40 Pfg. Anzeigen-Preise für die Nummer des Tagesbeleges bis Samstag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck- und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbiten uns bis höchstens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebeleges. Die Geschäftsstelle.

### Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beschließt, auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten anlaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

in Lommahsch auf dem Schützenhausplatz am 13. April bis 16. Vorm. 8<sup>10</sup> Uhr.

Anlaufbedingungen:

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen a) daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Def- resp. Pflanzscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —; b) daß der Verkäufer seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
- Die Pferde sollen 3—6 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzulauenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — für 3 jährige 1 Meter 46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3 jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
- Schimmel, sowie Degenste und tragende Stuten werden nicht angekauft.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe der §§ 289—292 des Bürgerl. Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt v. J. 1863 Seite 109 folge.), sowie gegen die Untugend des Koppend oder Köbens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
- Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 10. März 1897.

Das Ministerium des Innern giebt im vorgestrigen „Dresdner Journal“ eine Verordnung bekannt, die Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug, und die Kammerjägeri betreffend. In derselben heißt es: Der Gebrauch von Arsenit und Strypsin zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug ist künftig nur gestattet, wenn die arsenithaltigen Mittel mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt und so stark grün gefärbt und die strypsinhaltigen Mittel in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strypsin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, verwendet werden. Doch ist a) die Auslegung von Arsenit, bez. arsenithaltigen Mitteln im Freien, das heißt außerhalb der Gebäude, b) desgleichen innerhalb der Gebäude die Auslegung und Ausstreuung von Arsenit, bez. arsenithaltigen Mitteln in den Verkaufsstellen, Verkaufsstellen und Niederlagen derjenigen Gewerbetreibenden, welche Lebensmittel verarbeiten oder mit solchen handeln, insbesondere also der Bäcker, Fleischer, Producten- und Materialwaarenhändler, ferner in denjenigen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, also namentlich in Wohn- und Schlafzimmern, sowie c) die Aufstellung arsenithaltigen Filogenpapiers und arsenithaltigen Fliegenwassers überhaupt, unter allen Umständen verboten. Soweit ein Kammerjäger bei dem Betriebe seines Gewerbes Gift oder giftige Mittel verwenden will, bedarf er hierzu besonderer Genehmigung. Dieselbe wird für jeden Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisamtsverwaltung, und zwar nur auf jederzeitigen Widerruf und nur an Personen erteilt, welche unbescholten und vollkommen zuverlässig sind und sich im Besitze eines ausreichend guten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes befinden; insbesondere darf diese Genehmigung nicht an Personen erteilt werden, welche dem Trunke ergeben sind oder welche an hochgradiger Schwäche leiden. Ueber die erteilte Genehmigung hat die Kreisamtsverwaltung eine Bescheinigung auszustellen, welche der Kammerjäger bei Ausübung seines Gewerbes stets mit sich zu führen und den Polizeibehörden und deren Organen auf Verlangen vorzuzeigen hat. Die Genehmigung kann auf bestimmte Gifsorten beschränkt werden.

Aus Berlin schreibt man, daß vom 1. April d. J. ab die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung nicht mehr, wie bei sonstigen Einberufungen, durch Stellungsbescheide beordert werden, sondern bereits im Frieden einen Pass-Mobilmachungs-Stellungsbescheid erhalten, der sofort nach Empfangnahme auf die letzte weiße Seite des Passes einzulegen ist. Wer das unterläßt, wird

disciplinär bestraft. Die Aushändigung der Pass-Mobilmachungs-Stellungsbescheide erfolgt im Allgemeinen bei den Frühjahrs-Controlversammlungen jeden Jahres. Den Beurlaubten 2. Aufgebots, den im Bezirk des Bezirkscommandos in Zugang kommenden, sowie denjenigen Mannschaften, bei welchen eine Aushändigung dieser Stellungsbescheide bei den Controlversammlungen nicht möglich war, werden sie von den Ortsbehörden zugestellt. Sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Mobilmachungs-Stellungsbescheide, das ist am 31. März des darin angegebenen Jahres, sind sie aus den Pässen zu entfernen und zu vernichten. Bei eintretender Mobilmachung wird das Datum des 1. Mobilmachungstages sofort zur Kenntnis der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebracht, worauf sie sich zur Vermeidung schwerer militärischer Strafen an dem in ihrem Pass-Mobilmachungs-Stellungsbescheid angegebenen Mobilmachungstage pünktlich am befohlenen Stellungsort zu stellen haben. Etwas Zweifel in dieser und anderer Hinsicht sind dem Hauptmelddienst des Bezirks des betreffenden Armeecorps sofort zu melden.

Die „Statist. Corr.“ enthält eine Zusammenstellung über die Uebertritte im Deutschen Reich zu den deutsch-evangelischen Landeskirchen und die Austritte aus ihnen während der Jahre 1890 bis 1894. Trotz einiger Lücken sind die gesammelten Zahlen doch ausführlich genug, um Beachtung zu verdienen. In Ganzen haben Uebertritte zu den evangelischen Landeskirchen 23 607 und Austritte aus ihnen 18 804 stattgefunden, so daß der Gewinn 4803 beträgt. In den evangelischen Landeskirchen sind übergetreten 2088 Juden, 17002 Katholiken und 4517 Personen anderer oder unbekannter Confession. Dagegen sind übergetreten zum Judentum 61 Personen, zur katholischen Kirche 2794 und zu anderen Gemeinschaften einschließlich derjenigen, bei denen die neue Confession unbekannt blieb, 15 944 Personen. Im Austausch mit der jüdischen Confession hat die evangelische Landeskirche mithin 2027 und im Austausch mit der katholischen Kirche 14 208 Personen gewonnen, wogegen sie im Austausch mit anderen Gemeinschaften, besonders wohl mit den Dissidenten 11 433 Seelen verloren hat. Die Uebertritte von Katholiken zur evangelischen Kirche überwiegen in allen Theilen des Deutschen Reichs ausschließlich der rechtsrheinischen Bayern und Württembergs die Uebertritte von Evangelischen zu den Katholiken. In Preußen sind 14 046 Katholiken evangelisch geworden, dagegen nur 1467 Evangelische katholisch. Der Uebertritt zu anderen Gemeinschaften war besonders stark in Württemberg, Hamburg, Meckl. u. L. und im Königreich Sachsen. In Sachsen hat die evangelische Landeskirche durch die Uebertritte eine Abnahme um 1952 Personen erfahren.

Die Uebergangszeit verlangt wegen öfteren schnellen Temperaturwechsels sorgfältigere Beachtung der Kleidung;

- Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
  - 1 neue rindslederne haltbare Trense,
  - 1 neue Gurt- oder Strickhalter und
  - 2 hanfene Stränge.

Dresden, den 8. März 1897.

Kriegsministerium.

### Holz-Versteigerung.

Sohrischer Revier. Erbgerichtsgasthof zu Gröblich.  
Montag, den 15. März 1897, Vorm. 9 Uhr.

60 Acker Derbungen von 9 cm Unterst., } 2—9 m } Durchforstungshölzer auf der  
115 „ „ „ „ „ „ } Länge } Gölzke, Nr. 85—88.  
60 Acker Langhauen IV. El. „ „ „ „ } „ „ }  
Königl. Forstrevierverwaltung Sohrisch zu Saidehäuser und Königl.  
Forstrentamt Moritzburg, den 3. März 1897.  
Eppendorff. Mittelbach.

### Marischlag-Lieferung.

1. Die Gemeinde Weida bedarf zum Begebau 150 cbm guten harten Stein-Marischlag. Derselbe ist frei Käufer Gröblich bis 1. Mai 1897 zu liefern. Offerten mit Preisangabe pr. cbm sind bis zum 20. März 1897 an Unterzeichneten einzuliefern.  
2. Ist die Anlegung von Schnittgerinne mit Bordsteine in einer Länge von 250 m zweiseitig im neuen Anbau auszuführen. Bewerber wollen ihre Offerten pro laufenden m einschließlich Materiallieferung bis zum 20. März 1897 einreichen.  
Weida, am 6. März 1897.  
Weida, am 6. März 1897.  
Weida, am 6. März 1897.

im Allgemeinen hat sie mehr Krankheiten wie der Winter und ist die Zeit der Katarrhe und des lästigen Schnupfens. Eine alte Regel sagt: Im Frühjahr lege man die Winterkleidung spät ab und im Herbst spät an. Freilich hätte man sich auch vor vielem Schweißen, man lege sich aber auch beim Schweißen nicht dem kalten Zuge aus. Man vermeide mehr das in den Schweiß kommen, als auch das zu plötzliche Abkühlen. Vom Winter her ist die Haut durch die luftschlechte Kleidung jetzt mehr verwickelt als im Sommer bei leichter Kleidung, welche Luftzufluß gestattet. Besonders sind wegen des noch nicht durchwärmten Erdbodens die Füße noch warm zu halten. Im Frühjahr giebt es oft sehr schöne, warme Luft und kalte Erde.

Der Gesamtbetrag der Stiftungen, welche im Jahre 1896 in Sachsen für kirchliche, gemeinnützige und wohltätige Zwecke gemacht worden sind, beläuft sich nach den Aufzeichnungen des „Sächs. Kirchen- und Schulblattes“ auf 1 919 333 Mk., welche sich mit 780 862 Mk. auf das 1., 344 606 Mk. auf das 2., 439 980 Mk. auf das 3. und 373 883 Mk. auf das 4. Viertel vertheilen. Der überwiegende Theil dieser Stiftungen ist dem Wohl der arbeitenden Klassen gewidmet. Die Zuwendungen an Kirchen und Schulen treten dagegen weit zurück und beschränken sich zu meist auf Geschenke für kirchliche Neu- und Umbauten. Das genannte Blatt wirft hierbei die dringende Frage auf, ob die beliebte Form eintragender Stiftungen von unbegrenzter Dauer die empfehlenswerthe sei und ob es nicht zweckmäßiger sein würde, solche Summen lieber allmählicher Verwendung zuzuführen, als durch Ausschüttung schwer unterzubringender Summen die Liebeshätigkeit künftiger Geschlechter zu lähmen, abgesehen von dem nicht leichtlich abzuweisenden Bedenken, daß ein Verlust an detracierten Capitalien in bewegten Zeiten nicht unmöglich ist.

\* Lichtensee. Am Dienstag hielt Herr Kirchenbau-meister Quentin aus Pirna mit dem hiesigen Kirchenvorstande eine Sitzung ab, um die Arbeiten zum Neubau der Kirche zu vergeben. Nach kurzer Berathung wurden die Unternehmer, welchen die Arbeiten zugesagt waren, zur Besprechung herangezogen. Die Einladung war schon den betreffenden Herren Unternehmern mit der Mittheilung, daß ihnen die Arbeit zugesagt sei, zugegangen. Herr Baumeister Schönig in Großenhain wurde mit den Maurer-, Erd- und Zimmerarbeiten betraut.

† Dresden. Die Königin wird am 8. April von Mentone hier wieder eintreffen. Die Rückkehr des Königs erfolgt am 19. März.

Königsbrück, 9. März. Als Candidat im 9. landlichen Bundtagswahlkreise ist von dem Bund der Landwirthe der Rittergutsbesitzer Bahrmann auf Lauscha bei Königsbrück aufgestellt worden, während die Kammerfortschrittler, in deren